



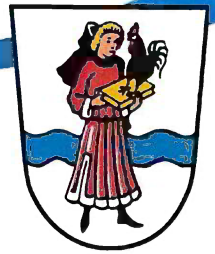
Der Gemeinderat der **Gemeinde Veitsbronn** gibt sich auf Grund des Artikels 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2026 folgende

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Veitsbronn

Stand: Mai 2026

| | |
|---|-------------------|
| Beschluss | 21.05.2026 |
| Ausfertigung | 12.06.2026 |
| Veröffentlichung/ Bekanntmachung | 01.07.2026 |
| Gemeindeblatt-Ausgabe | 07 / 2026 |



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben | 4 |
| I. Der Gemeinderat | 4 |
| § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen | 4 |
| § 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates | 4 |
| II. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder | 6 |
| § 3 Freies Mandat, Recht auf Akteneinsicht, Pflichten, Befugnisse | 6 |
| § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien | 7 |
| § 5 Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften | 8 |
| § 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder | 8 |
| III. Die Ausschüsse | 9 |
| 1. Allgemeines | 9 |
| § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung | 9 |
| 2. Vorberatende Ausschüsse | 10 |
| § 8a Vorberatender Finanzausschuss | 10 |
| § 8b Vorberatender Ältestenrat | 11 |
| 3. Beschließende Ausschüsse | 11 |
| § 9 Beschließende Ausschüsse, Allgemeines | 11 |
| § 9a Hauptausschuss mit Sozialem, Sport und Kultur | 12 |
| § 9b Bauausschuss | 12 |
| § 9c Umwelt-, Verkehrs- und Gemeindeentwicklungsausschuss | 14 |
| 4. Pflichtausschuss | 15 |
| § 10a Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss) | 15 |
| § 10b FeriENAusschuss (Pflichtausschuss) | 15 |
| 5. Externe Gremien: Verbandsversammlungen, Ältestenrat, Kuratorium, Beirat | 16 |
| § 10c Externe Gremien | 16 |
| IV. Der Erste Bürgermeister | 16 |
| 1. Aufgaben | 16 |
| § 11 Vorsitz im Gemeinderat | 16 |
| § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines | 17 |
| § 13 Zuständigkeiten | 17 |
| § 13a Zuständigkeiten kraft Gemeindeordnung | 17 |
| § 13b Zuständigkeiten aufgrund ausdrücklicher Übertragung | 18 |
| § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen | 21 |
| § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen | 22 |
| § 16 Sondergesetzliche Zuständigkeiten des Ersten Bürgermeisters | 22 |



| | |
|--|----|
| 2. Stellvertretung | 22 |
| § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben | 22 |
| V. Ortssprecher und Beauftragte | 23 |
| § 18 Sprecher und Beauftragte | 23 |
| § 18a Sprecher | 23 |
| § 18b Beauftragte | 24 |
| B. Der Geschäftsgang | 27 |
| I. Allgemeines | 27 |
| § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang | 27 |
| § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit | 28 |
| § 21 Öffentliche Sitzungen | 28 |
| § 22 Nichtöffentliche Sitzungen | 28 |
| II. Vorbereitung der Sitzungen | 29 |
| § 23 Einberufung | 29 |
| § 24 Tagesordnung | 30 |
| § 25 Form und Frist der Einladung | 30 |
| § 26 Antragsrechte | 31 |
| III. Sitzungsverlauf | 32 |
| § 27 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften | 32 |
| § 28 Eintritt in die Tagesordnung | 33 |
| § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände | 33 |
| § 30 Abstimmung | 35 |
| § 31 Wahlen | 36 |
| § 32 Anfragen | 37 |
| § 33 Beendigung der Sitzung | 37 |
| IV. Sitzungsniederschrift | 37 |
| § 34 Form und Inhalt | 37 |
| § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung | 38 |
| V. Geschäftsgang der Ausschüsse | 39 |
| § 36 Anwendbare Bestimmungen | 39 |
| VI. Bekanntmachungen | 39 |
| § 37 Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen | 39 |
| C. Schlussbestimmung | 39 |
| § 38 Änderung der Geschäftsordnung | 39 |
| § 39 Verteilung der Geschäftsordnung | 40 |
| § 40 Inkrafttreten | 40 |



A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

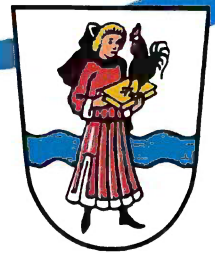
I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes oder ausdrücklicher Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.
- (2) ¹Der Gemeinderat bildet vorberatende Ausschüsse. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die dort genannten Angelegenheiten für die Entscheidungen im Gemeinderat vorzubereiten. ²Das Ergebnis der Beratungen wird in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst. **Vorberatende Ausschüsse**
- (3) ¹Der Gemeinderat bildet beschließende Ausschüsse und überträgt ihnen die dort genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung. ²Der Gemeinderat kann die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. **Beschließende Ausschüsse**

§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

- (1) ¹Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2, 11 GO)
 2. Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO)
 3. Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO)
 4. Aufstellung von Richtlinien für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO
 5. Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO)
 6. Wahlen (Art. 51 Abs. 3, 4 GO)
 7. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf



8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen und Satzungen
9. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
10. Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen
11. Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO)
12. Finanzplan (Art. 70 GO)
13. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse
14. Bildung und Auflösung gemeindlicher Unternehmen (Art. 86 ff GO)
15. Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und Kommandanten der Feuerwehren sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen.
16. über die Zulässigkeit eines von den Bürgern beantragten Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO)
17. über die Durchführung eines Ratsbegehrens, Art. 18a Abs. 2 GO
18. Verlängerung der Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids, Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 GO
19. Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
20. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A9
21. Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD, bis EG 10 ist eine Vorstellung im Gremium nicht nötig
22. Gewährung von Altersteilzeit der Gemeindebediensteten
23. Bildung, Auflösung einer Partnerschaft nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG; allgemeine und besondere Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung, Zweckverband gemeinsames Kommunalunternehmen); das gilt



auch für den Beitritt in eine der oben genannten Formen der kommunalen Zusammenarbeit und auch für den Austritt

24. Grundsatzentscheidungen in den Angelegenheiten gemeindlicher Planungen (z. B. Flächennutzungsplanung, Ortsplanung, Landschaftsplanung, Gewässerplanung) und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, soweit nicht ausdrücklich auf beschließende Ausschüsse übertragen
 25. Namensgebung für Straßen, Schulen und öffentliche Einrichtungen
 26. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
 27. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen
 28. Beschluss über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft
 29. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von gemeindlich verwalteten Stiftungen (z. B. Änderungen des Stiftungszwecks)
 30. Bauvorhaben nach BauGB § 36 a (Bauturbo) die Konflikte nach den Richtlinien erkennen lassen
 31. Widmungen und Umstufungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sowie Entscheidungen über Einziehungsverfahren, Teileinziehungen, sofern sie grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen für die Gemeinde erwarten lassen
- (2) Darüberhinausgehende Regelungen von Gesetzen und Verordnungen sind zu beachten.

II. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Freies Mandat, Recht auf Akteneinsicht, Pflichten, Befugnisse

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus. ²Sie sind an Aufträge nicht gebunden (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 38 Abs. 1 GG).

Freies Mandat

- (2) ¹Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung hat jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

Zeitlich begrenztes
Akteneinsichtsrecht

²Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur

Akteneinsichtsrecht
durch Beschluss



Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen. ⁴Ein Recht zur Anfertigung von Ablichtungen besteht nicht. ⁵Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, jederzeit

Gesetzliches
Akteneinsichtsrecht

1. alle Sitzungsniederschriften (Art. 54 Abs. 3 GO)
2. alle Prüfungsberichte einsehen zu dürfen (Art. 102 Abs. 4 GO)

⁶In den ihnen übertragenen Angelegenheiten haben die Beauftragten das Recht auf Akteneinsicht.

Akteneinsichtsrecht
durch die GeschO

- (3) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig auszuüben (Art. 20 Abs. 1 GO). ²Dazu gehört insbesondere

Pflichten

1. über sämtliche bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren (Art. 20 Abs. 2, Art. 56a GO),
2. an allen Sitzungen teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO), sofern kein wichtiger Grund für das Wegbleiben vorliegt, die Verhinderung an Sitzungen ist dem Sitzungsdienst rechtzeitig per Mail oder telefonisch mitzuteilen,
3. die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO),
4. dem Ersten Bürgermeister rechtzeitig – möglichst nach Erhalt der Sitzungsladung – mitzuteilen, wenn sie zu einem Tagesordnungspunkt nach Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt sind (persönliche Beteiligung kraft Gesetzes) bzw. wenn sie sich für persönlich beteiligt halten (Besorgnis der Befangenheit),
5. den Ersten Bürgermeister über einen Austritt aus einer Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft und den Beitritt in eine Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft zu informieren.

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse überträgt, (Art. 39 Abs. 2 GO).

Keine Befugnisse
ohne ausdrückliche
Übertragung

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterliegende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

Aufbewahrung



- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

Verbot der
Veröffentlichung von
Unterlagen

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der die Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

Elektronische
Kommunikation

- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, Gruppierungen und Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 3 GO).

Fraktionen,
Gruppierungen

- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder, Fraktionen und Gruppierungen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke bei der Vergabe der Ausschusssitze leer ausgehen, können sich jederzeit zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (sog. Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Der Zusammenschluss kann auch für einzelne Ausschüsse erfolgen. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Bildung einer Ausschussgemeinschaft ist ausgeschlossen, wenn damit eine Fraktion oder Gruppierung ihren einzigen Sitz im Ausschuss verlieren würde.

Ausschuss
Gemeinschaften

§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

entfällt



III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen müssen die den Gemeinderat bildenden Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften und Einzelgemeinderatsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten sein. **Spiegelbildlichkeitsgebot**
- ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. **Sitzverteilung Verfahren nach Hare- Niemeyer**
- ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, jeder Gruppierung, jeder Ausschussgemeinschaft und jedes Einzelgemeinderatsmitglieds mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, jede Gruppierung, jede Ausschussgemeinschaft und jedes Einzelgemeinderatsmitglied erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, auf die Gruppierungen und auf die Ausschussgemeinschaften zu verteilen.
- ⁶Haben Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften oder Einzelgemeinderatsmitglieder den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz (Pattsituation), so entscheidet das Los. **Auflösung der Pattsituation**
- ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis des Gemeinderates verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO). ⁸Haben danach Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften oder Einzelgemeinderatsmitglieder den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁹Ein Rückgriff auf die Stimmen bei der letzten Kommunalwahl ist unzulässig, weil die veränderte Zusammensetzung des Gemeinderates nicht mehr dem Willen des Wählers entspricht. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus einer Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss bzw. in den Ausschüssen (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GO). **Veränderung des Stärkeverhältnisses**
- Verlust der Mitgliedschaft**
- (2) ¹Der Gemeinderat muss die Gemeinderatsmitglieder in die Ausschüsse berufen, die von den Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften und Einzelgemeinderatsmitglieder vorgeschlagen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO). ²Die Berufung anderer als der vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder ist nicht zulässig. ³Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die Mitglieder der eigenen Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft begrenzt. **Vorschlagsrecht**
- (3) ¹Für jeden Ausschuss werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. ²Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. ³Je **Stellvertretung in den Ausschüssen**



Fraktion werden Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge (1., 2., 3., 4. Vertreter) namentliche bestellt. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Das Hare-Niemeyer-Verfahren findet auch Anwendung bei der Bildung von Beiräten, Kuratorien und sonstige Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder entsendet.
- (5) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Der Erste Bürgermeister kann den Vorsitz im Vertretungsfall oder temporär auf einen seiner beiden Stellvertreter übertragen. ³Die Reihenfolge Zweiter, Dritter Bürgermeister muss er nicht einhalten. ⁴Verzichten die weiteren Bürgermeister auf den Vorsitz, bestimmt der Erste Bürgermeister ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied zum Vorsitzenden (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ⁵Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ⁶Der Erste Bürgermeister kann die Delegation des Vorsitzes jederzeit widerrufen. ⁷Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO). ⁸Das gilt auch für die Stellvertretung.
- (6) ¹Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind (Rechnungsprüfungsausschuss und Werkausschuss, solange ein Eigenbetrieb besteht). ²Eine Auflösung ist auch dann unzulässig, wenn sie das Ziel verfolgt, den Ausschuss mit einer anderen Besetzung wieder neu zu bilden.

Vorsitz; Grundsatz

Delegation

Widerruf der Delegation

Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss

Auflösung von Ausschüssen

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 8a Vorberatender Finanzausschuss

- (1) Der Gemeinderat bildet einen vorberatenden Finanzausschuss.
- (2) Der vorberatende Finanzausschuss besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 7 Gemeinderatsmitgliedern.
- (3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe: die jährliche Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, einschließlich der Anlagen und Bestandteile für die Behandlung im Gemeinderat vorzubereiten. ²Seine Empfehlungen an den Gemeinderat fasst er in einen Beschlussvorschlag zusammen.
- (4) Für den Geschäftsgang des vorberatenden Finanzausschusses gelten die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO entsprechend
- (5) Es gilt beim vorberatenden Finanzausschuss eine Ladungsfrist von 13 Tagen abweichend von § 25 Abs. 5 dieser GeschO.

Zusammensetzung

Aufgaben

Geschäftsgang

Ladungsfrist von 13 Tagen



§ 8b Vorberatender Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen vorberatenden Ältestenrat.
- (2) Der vorberatende Ältestenrat besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 5 Gemeinderatsmitgliedern, die Zusammensetzung ist identisch mit den Mitgliedern und ihren Vertretern des Ferienausschusses nach § 10b **Zusammensetzung**
- (3) ¹Der Ältestenrat hat die Aufgabe komplexe Sachverhalte zu beraten. ²Die Beratung bezieht sich in besonderer Weise auf Bewerbungen für von der Gemeinde vermarktete Grundstücke. **Aufgaben: Grundstücksvermarktung**
³Der Ältestenrat befasst sich ferner vorberatend mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille sowie Ehrungen nach den Richtlinien für die Auszeichnung von ehrenamtlichem Engagement in Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Veitsbronn und zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Veitsbronn. ⁴Seine Empfehlungen an den Gemeinderat fasst er in einem Beschlussvorschlag zusammen. **Ehrungen**
- (4) Für den Geschäftsgang des vorberatenden Ältestenrates gelten die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO entsprechend. **Geschäftsgang**

3. Beschließende Ausschüsse

§ 9 Beschließende Ausschüsse, Allgemeines

- (1) ¹Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes an Stelle des Gemeinderates (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO). Soweit ihnen die endgültigen Entscheidungsbefugnisse übertragen wurde, haben sie beschließende Funktion bis zu einem Ausgabenbetrag von **100.000 EUR** im Einzelfall und eine haushaltsgemäße Deckung gegeben ist und soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. In allen anderen Angelegenheiten haben sie vorberatende Funktion. **Entscheidungsbefugnis**
- (2) ¹Ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses ist durch den Gemeinderat nachzuprüfen, wenn der Erste Bürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO), soweit ihnen die endgültigen Entscheidungsbefugnisse in dieser Geschäftsordnung übertragen wurden. ²Mit Eingang des Antrags auf Nachprüfung wird der Beschluss des Ausschusses unwirksam. ³Die Zuständigkeit verlagert sich auf den Gemeinderat. **Einwöchiges Nachprüfungsrecht Reklamationsrecht**
- (3) ¹Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb einer Woche **Form der Reklamation**



beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ²Der schriftliche Antrag muss von den antragstellenden Personen unterzeichnet sein. ³Schriftliche Anträge des Ersten Bürgermeisters sind bei seiner Stellvertretung einzureichen.

- (4) ¹Soweit ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Der Beschluss darf erst dann vollzogen werden.
- Eintritt der
Wirksamkeit des
Beschlusses

§ 9a Hauptausschuss mit Sozialem, Sport und Kultur

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz) und weiteren 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. Zusammensetzung
- (2) ¹Der Hauptausschuss hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche: Aufgabenbereiche
1. Angelegenheiten der Kultur- und Jugendpflege, der Familien, der Jugend- und Erwachsenenbildung, sowie Fragen der Bedarfsfeststellung für Kinderbetreuungsplätze etc. Soziales
 2. Seniorenarbeit
 3. Sportvereine und anderer öffentlicher Organisationen des allgemeinen Sports und Schulsports Sport
 4. Zuschüsse für Vereine und Verbände Zuschüsse
 5. Ausgestaltung der kommunalen Partnerschaften
 6. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, FW - z.B. Führerscheine Öffentliche
Sicherheit
 7. Wirtschaftsförderung und Gewerbeswesen:
soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet. Gewerbe
Feste und Märkte

§ 9b Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss setzt sich aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz) und weiteren 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. Zusammensetzung
- (2) Der Bauausschuss hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche: Aufgabenbereich
1. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB und Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO Bauanträge



2. Vorbehandlung von Bauvorhaben, für die eine Zustimmung nach BauGB §36a (Baturbo) notwendig ist. Zustimmung zu Bauvorhaben nach BauGB §36a, für die keine Konflikte nach Ablaufschema erkennbar sind. Versagung der Zustimmung zu Vorhaben bei denen Konflikte nach Ablaufschema erkennbar sind und Verlagerung in den Gemeinderat, um die Entscheidung über eine Zustimmung nach weiterer Prüfung dort erneut zu behandeln. Baturbo

3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen Grundstücks-angelegenheiten
 - 3.1. die Ausübung von Vorkaufsrechten
 - 3.2. den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zur Wertgrenze von **200.000 EUR** im Einzelfall
 - 3.3. Angelegenheiten des Bau- und Wohnungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus
 - 3.4. Angelegenheiten des Siedlungswesens, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände und Straßengrundabtretungen
 - 3.5. die Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **200.000 EUR**

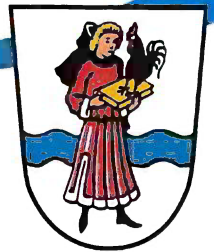
4. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren Umlegung
Grenzlegung

5. Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt Eigenbetriebe

6. Vergaben bis zu einem Wert von **200.000 EUR** Vergaben

7. Verpachtung und Vermietung von Verpachtung und
Vermietung
 - 7.1. Gemeindeimmobilien
 - 7.2. Weihern und gemeindlichen Gärten inkl. Festsetzung des Pachtzinses
 - 7.3. Verpachtung der Vitrinen in der Zenngrundhalle

8. Bedarfsmeldung für die Städtebauförderung Städtebau
soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.



§ 9c Ausschuss für Verkehr und Umweltfragen

- (1) Der Ausschuss für Verkehr und Umweltfragen setzt sich aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz) und weiteren 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. **Zusammensetzung**
- (2) Der Ausschuss für Verkehr und Umweltfragen hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche: **Aufgabenbereich**
1. Verkehr **Verkehr**
- 1.1. Verkehrsplanungen
- 1.2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung für dauerhafte Anordnungen mit größerer Wirkung (Verkehrsberuhigte Bereiche, 30er-Zonen, Halteverbotszonen mit Längen über 30m)
- 1.3. Widmungen und Umstufungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sowie Entscheidungen über Einziehungsverfahren und Teileinziehungen, wenn sie gesammelt beschlossen oder nachgeholt werden
2. alle Angelegenheiten des Natur-, Landschafts-, Klima- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, des Land- und Gartenbaus und der Wald- und Wasserwirtschaft, sowie der Energie und der ökologischen Ausgleichsflächen **Umweltschutz**
- 2.1. Vergabe von Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes bis zu einer Höhe von **200.000 EUR**
- 2.2. Starkregenfragen
- 2.3. alle Angelegenheiten der Ortsverschönerung, Pflege der öffentlichen Anlagen
3. Entscheidung in Mobilfunkangelegenheiten **Mobilfunk**
4. Beschaffung von Fahrzeugen bis zu einem Wert von **200.000 EUR** **Fahrzeuge**
5. Behandlung von Anträgen zu kommunalen Förderverfahren **Förderanträge**
(z.B. Umweltfonds, Fassadenprogramme...)

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.



4. Pflichtausschuss

§ 10a Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss)

- (1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus insgesamt 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. ²Die Bildung des Ausschusses erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 7). **Zusammensetzung**
- (2) Der Gemeinderat bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden, zudem ein Ausschussmitglied zum ersten Stellvertreter und ein Ausschussmitglied zum zweiten Stellvertreter. **Vorsitz**
- (3) ¹Je Fraktion werden Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge (1., 2., 3., 4. Vertreter) namentlich bestellt. ²Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. ³Ihre Reihenfolge wird bei der Bestellung festgelegt. **Stellvertretung**
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung und den Jahresabschluss, ggf. auch des Eigenbetriebs (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO). **Aufgaben**

§ 10b Ferienausschuss (Pflichtausschuss)

- (1) Der Gemeinderat bestimmt die bayerischen Sommerferien zur Ferienzeit nach dieser Geschäftsordnung. **Ferienzeit**
- (2) Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden. (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO)
- (3) Der Ferienausschuss besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 5 Gemeinderatsmitgliedern, die Zusammensetzung ist identisch mit den Mitgliedern und ihren Vertretern des Ältestenrates nach §8b. **Zusammensetzung**
- (4) ¹Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ³Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. **Aufgaben**
Beschränkung
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Gremienarbeit kann der Gemeinderat in besonderen Fällen wie einer Pandemie durch Beschluss seine Aufgaben – soweit sie nicht ausdrücklich kraft Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind – und die Aufgaben der weiteren **Sonderausschuss bei Pandemie**



Ausschüsse auch außerhalb von Ferienzeiten zeitlich befristet auf den Ferienausschuss übertragen, der diese dann als Sonderausschuss wahrnimmt.

5. Externe Gremien: Verbandsversammlungen, Ältestenrat, Kuratorium, Beirat

§ 10c Externe Gremien

(1) Aus der Mitte des Gemeinderates werden Gemeinderatsmitglieder und namentlich benannte Stellvertreter in folgende externe Gremien entsandt:

1. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn - Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 VGemO)
2. Zweckverband „Wasserversorgung Dillenberggruppe“ - Verbandsversammlung (Art. 31 KommZG)
3. Schulverband Veitsbronn - Schulverbandsversammlung (Art.9 BaySchFG)
4. VHS-Beirat
5. Umweltbeirat der Sonderabfallentsorgung Bayern
6. Bürgerstiftung Veitsbronn - Stiftungsrat

(2) ¹Bei der Entsendung sind die für das jeweilige Gremium einschlägigen Vorschriften zu beachten. ²Ansonsten erfolgt die Bestellung der Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppierungen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 7).

Hare-Niemeyer-
Verfahren

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Er leitet die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

Vorsitz

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, setzt er den Vollzug vorläufig aus und setzt unverzüglich den Gemeinderat oder den beschließenden Ausschuss von seiner Rechtsauffassung in Kenntnis (Beanstandung). ²Hält der Gemeinderat oder der Ausschuss seine ursprüngliche Entscheidung aufrecht, führt der

Nachprüfungspflicht
und -recht



Erste Bürgermeister die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den laufenden Angelegenheiten der Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung (Art. 46 Abs. 1 GO) und Befugnisregelungen (Art. 39 Abs. 2 GO) sollen übereinstimmen.
- Leitung, Delegation
von Befugnissen
- (2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich (vgl. § 18 Abs. 2).
- Vollzug der
Beschlüsse
- (3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- Dienstaufsicht
- (4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen (Art. 56a Abs. 3 Satz 2 GO). ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a Abs. 3 Satz 3 GO).
- Geheimhaltungs-
verpflichtung

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die dem Ersten Bürgermeister kraft Gesetzes nach der Gemeindeordnung zustehenden Zuständigkeiten ergeben sich aus § 13a.
- (2) Die dem Ersten Bürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates übertragenen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 13b.

§ 13a Zuständigkeiten kraft Gemeindeordnung

- (1) Kraft Gemeindeordnung entscheidet der Erste Bürgermeister (alleinige Organzuständigkeit) vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft:
- Gesetzliche
Zuständigkeiten



1. über die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
 2. über die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO)
 3. über die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
 4. über die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten
 5. über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)
 6. über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Altersteilzeit, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)
 7. über die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags
 8. in dringlichen Angelegenheiten und bei unaufschiebbaren Geschäften (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (3) Der Erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

§ 13b Zuständigkeiten aufgrund ausdrücklicher Übertragung

- (1) Die folgenden Aufgaben und Befugnisse überträgt der Gemeinderat dem Ersten Bürgermeister (Art. 37 Abs. 2 GO):



1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten

Personal

- 1.1. Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften
- 1.2. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage
- 1.3. Gewährung von Stufenlaufzeitverkürzungen
- 1.4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

2. in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen

- 2.1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - 2.1.1. im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind
 - 2.1.2. im Übrigen bis zu einem Betrag von **40.000 EUR** im Einzelfall
- 2.2. den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Vorschlag des Gemeindetages:

1. Vorschlag:
Je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8 EUR (brutto) je Einwohnerin und Einwohner festzusetzen

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Erlass | 4.000 EUR |
| Niederschlagung | 20.000 EUR |
| Stundung | 20.000 EUR |
| Aussetzung der Vollziehung | 20.000 EUR |

Vorschlag: 10 % von 1.

Vorschlag: 50 % von 1

Vorschlag: 50 %

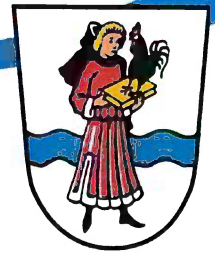
Vorschlag: 50 %

- 2.3 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **20.000 EUR** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **20.000,00 EUR**, jeweils bezogen auf die Gesamtmaßnahme, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- 2.4 Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des

Vorschlag: 50 %

Vorschlag: 50 %

Vorschlag: wie 1



Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **40.000 EUR**

- 2.5 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchstabe a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als **20.000 EUR** erhöhen
- 2.6 die Gewährung von Zuschüssen - auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen - an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **3.000 EUR** je Einzelfall.

Vorschlag: bis zu 50 %
von 1

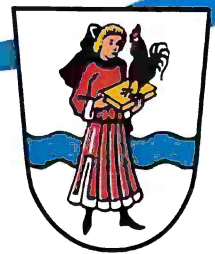
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- 3.1. die Behandlung von Rechtsbehelfen (Passivprozess) einschließlich der Abhilfeentscheidung im Widerspruchsverfahren (§ 68 ff. VwGO, § 72 VwGO) und die Abgabe von Prozesserkklärungen im Passivprozess, ferner
- 3.2. die Entscheidung über eine Klageerhebung und die Einlegung von Rechtsmitteln (Aktivprozess) und den Abschluss von Vergleichen sowie
- 3.3. die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich **40.000 EUR** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat
- 3.4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen.

Vorschlag: wie 1

4. in Bauangelegenheiten

- 4.1. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO
- 4.2. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO
- 4.3. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für



Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB oder eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist

- 4.4. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts
- 4.5. Stellungnahmen nach Art. 15 Abs. 1 BayDSchG i.V.m. Art. 6,7,10 Abs. 1 BayDSchG
- 4.6. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen zur Rückauflassungsvormerkung (aus bedingtem und befristetem Rückübertragungsanspruch) und zur Sicherungshypothek

5. in Verkehrsangelegenheiten

- 5.1. Ausstellung der Sondernutzungserlaubnisse nach Art. 18 BayStrWG
 - 5.2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (außer die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben)
 - 5.3. Ausstellung der Sondernutzungserlaubnisse nach Art. 18 BayStrWG
 - 5.4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (außer die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben)
- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der **zehnfache Jahresbetrag** anzusetzen.
- (3) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Bürgermeister informiert regelmäßig den zuständigen Ausschuss bzw. den Gemeinderat über die vergebenen Aufträge, Zuschüsse und die gewährten Erlöse und Niederschlagungen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters

Außenvertretung
recht



zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich demnach auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13, § 13a und § 13b dieser GeschO bzw. nach Art. 43 Abs. 2, Art. 37 GO zum selbstständigen Handeln befugt ist.

- (2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt.

Übertragung von Befugnissen

Zustimmung des Gemeinderates

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder. ³An die Reihenfolge des Art. 39 Abs. 1 GO (allgemeine Stellvertretung) ist er nicht gebunden.
- (2) ¹Auf Antrag von Gemeindebürgern (Quorum 5 %) beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat (Art. 18 Abs. 2 GO). ²Eine Bürgerversammlung können Bürger jährlich nur einmal begehren (Art. 18 Abs. 2 S.4 GO).

Pflichtversammlung

Bürgerversammlung auf Wunsch der Bürger

§ 16 Sondergesetzliche Zuständigkeiten des Ersten Bürgermeisters

Die gesetzlich festgelegten Befugnisse des Ersten Bürgermeisters außerhalb der Gemeindeordnung bleiben unberührt (z. B. Wahrnehmung der Aufgaben als Eheschließungsstandesbeamter, Aufnahme von Nottestamenten).

Zuständigkeiten des Ersten Bürgermeisters aufgrund von Vorschriften außerhalb der GO

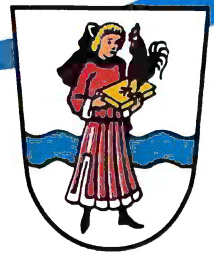
2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister vertreten und, wenn dieser ebenfalls verhindert sein sollte, vom Dritten Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender

Zweiter, Dritter Bürgermeister

Weitere Stellvertretung



Reihenfolge: Die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionen WBH, CSU, SPD.

- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen Gründen (Urlaub, Krankheit oder vorläufiger Dienstenthebung) oder aus rechtlichen Gründen (persönliche Beteiligung, Art. 37 KWBG, Art. 49 Abs. 1 GO) nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben bzw. nicht ausüben darf. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor. Verhinderung
- (4) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

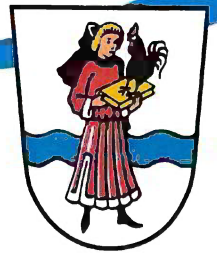
V. Ortssprecher und Beauftragte

§ 18 Sprecher und Beauftragte

- (1) ¹Sprecher (§ 18a) sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Es können für unterschiedliche Aufgaben Sprecher benannt werden. ³ Sprecher werden durch den Gemeinderat benannt. ⁴Sie können nur benannt werden, wenn sich geeignete Personen für das Ehrenamt zur Verfügung stellen. Rechtsstellung und Aufgaben der Sprecher
- (2) Beauftragte (§ 18b) werden aus den Reihen des Gemeinderates ernannt und üben ehrenamtlich beratende Aufgaben aus.
- (3) Sprecher und Beauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, soweit Themen behandelt werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Desweiteren sollen sie einmal jährlich über ihre Tätigkeit im zuständigen Ausschuss berichten.

§ 18a Sprecher

- (1) Der Gemeindeheimatpfleger ist für die Themen Brauchtum, Ortschronik und in dem Zusammenhang mit Denkmalschutz und Bauwesen zuständig. Gemeindeheimatpfleger
- (2) Der/Die Sprecherin oder der Sprecher für Nachhaltigkeit und fairen Handel hat insbesondere folgende Aufgaben: Nachhaltigkeitssprecher
1. Förderung von Maßnahmen zur ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit innerhalb der Gemeinde,
 2. Unterstützung und Initiierung von Projekten des fairen Handels und nachhaltigen Konsums,



3. Beratung der Gemeindegremien in Fragen der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und des fairen Handels,
4. Zusammenarbeit mit örtlichen Initiativen, Bildungseinrichtungen, Kirchen, Vereinen sowie Organisationen im Bereich Nachhaltigkeit und Fair Trade,
5. Sensibilisierung der Gemeindemitglieder durch Informations- und Bildungsangebote,
6. Unterstützung bei der Einbindung der Maßnahmen und Aktionen in die Aktivitäten des Landkreises und der Fairen Metropolregion Nürnberg

§ 18b Beauftragte

- (1) Der/Die Partnerschaftsbeauftragte ist für die Pflege und Intensivierung aller Partnerschaften der Gemeinde Veitsbronn und die Kontaktpflege zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung, sowie dem/den Partnerschaftsverein/en zuständig Partnerschafts-
Beauftragter

- (2) ¹ Der/Die Natur- und Umweltbeauftragte soll den Bürgermeister und die Verwaltung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes entlasten, informieren und beraten. ²Er/Sie arbeitet dabei vertrauensvoll mit den Mitgliedern des Bauausschusses zusammen. Er/Sie steht als Ansprechpartner für die Bevölkerung, Vereine und Organisationen zur Verfügung. ³Er/Sie soll Defizite aufdecken und daraus resultierende notwendige Umweltschutzmaßnahmen anregen und gegebenenfalls koordinieren. ⁴Sein/Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf alle Bereiche des Natur- und Umweltschutzes, wobei sich in der Praxis aufgrund der Gegebenheiten in der Gemeinde folgende Hauptschwerpunkte ergeben.
 1. Vorbereitung von allen Angelegenheiten der Ortsverschönerung, Pflege der öffentlichen Anlagen,
 2. Vorbereitung von allen Angelegenheiten des Natur-, Landschafts-, Klima- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, des Land- und Gartenbaus und der Wald- und Wasserwirtschaft, sowie der Energie und der ökologischen Ausgleichsflächen.Natur- und Umwelt-
Beauftragter

- (3) ¹Der/die Senioren- und Schwerbehindertenbeauftragte stellt ein Bindeglied zwischen den Seniorinnen, Senioren, Schwerbehinderten sowie deren Angehörigen und der Gemeinde Veitsbronn dar. ²Er/ Sie arbeitet eng mit dem Seniorenbeirat zusammen. Im Bereich der Bauleitplanung und Weiterentwicklung der Gemeinde nimmt er/sie insbesondere die Interessen der Senioren- und Schwerbehinderten wahr. ³In Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat klärt er/sie auf über örtliche Angebote, Senioren-
Beauftragter



Leistungen und Möglichkeiten sich in den verschiedensten Bereichen ehrenamtlich einzusetzen und somit die Freizeit sinnvoll zu gestalten und informiert über Pflegedienste, Essen auf Rädern, Altenhilfeeinrichtungen und über Möglichkeiten der Vorsorge. ⁴Er/Sie arbeitet mit anderen Einrichtungen und Vereinen zusammen, welche im Bereich der Senioren- und Schwerbehindertearbeit tätig sind, wie zum Beispiel der Volkshochschule (VHS), den Sportvereinen, dem Sozialdienst, der Diakonie usw. ⁵Außerdem vermittelt er/sie Schwerbehinderten Beratung und Hilfestellung bei verschiedenen schriftlichen Angelegenheiten.

- (4) ¹Die 2 Beauftragten für Kinder, Jugend und Familie stellen ein Bindeglied zwischen den Kindern, den Jugendlichen, den Familien und der Gemeinde Veitsbronn dar. ²In diesem Zusammenhang sollen sie Beteiligungsformen für junge Menschen initiieren. ³Sie sind ein Sprachrohr für die Kinder- und Jugendarbeit im Gemeinderat und sorgen für Transparenz der Entscheidungen des Gemeinderates gegenüber den jugendlichen Gemeindemitgliedern sowie den Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit. ⁴Die Beauftragten für Kinder und Jugend unterstützen die Gemeindeverwaltung in allen Bereichen, die Kinder und Jugendliche betreffen. ⁵Sie tragen somit zu einer Weiterentwicklung der Infrastruktur für junge Menschen bei. ⁶Sie arbeiten mit dem Kreisjugendring, der gemeindlichen Jugendpflege und der Jugendhilfeplanung zusammen. ⁷In diesem Zusammenhang vertreten sie auch in Arbeitskreisen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Fürth die Gemeinde Veitsbronn. ⁸Im Bereich der Bauleitplanung und Weiterentwicklung der Gemeinde nehmen sie insbesondere die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahr. ⁹Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen Personen und Gruppen koordinieren, die in der Jugendarbeit tätig sind und gemeinsame Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche anregen.

**2 Beauftragte
für Kinder, Jugend
und Familie**

¹⁰Im Bereich Familie sind die Aufgabenschwerpunkte

1. Erarbeitung eines Familienleitbilds der Gemeinde Veitsbronn und ggfs. dessen Anpassung.
2. Evaluation gemeindlicher Einrichtungen, Satzungen etc., inwiefern bzw. inwieweit diese Interessen von Familien in den Mittelpunkt stellen („Familienverträglichkeitsprüfung“).
3. Erfassung und Analyse der Bedürfnisse von Familien in der Gemeinde Veitsbronn.
4. Familienpolitische Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Informationen über wichtige Belange für Familien z.B. im Gemeindeblatt (Familie und Arbeitswelt, Familie und Wohnen) im Internet oder durch Informationsschriften.



5. Initiierung von Aktivitäten, die die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Veitsbronn erhöhen, z.B. Familienferienprogramm, Plätze für Generationen.
 6. Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Netzwerken zur Entwicklung einer familienfreundlichen Gemeinde.
 7. Entwicklung, Vernetzung und/oder Unterstützung von Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Familie nicht nur in der Gemeindepolitik, sondern auch bei Vereinen, in der Kirche, in anderen Einrichtungen ein Thema wird.
 8. Entwicklung und Unterstützung von Aktivitäten, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern (z.B. Zusammenarbeit mit Arbeitgebern)
 9. Installierung und Begleitung eines Arbeitskreises zu familienrelevanten Themen.
- (5) Die Wirtschafts- und Gewerbebeauftragten stellen ein Bindeglied zwischen den Gewerbetreibenden, Unternehmen und der Gemeinde Veitsbronn dar.

2 Gewerbe- und
Wirtschafts-
beauftragte

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

1. Im Bereich der Bauleitplanung und Weiterentwicklung der Gemeinde nehmen sie insbesondere die Interessen von Gewerbetreibenden und Unternehmen wahr.
2. Sie vertreten die Interessen örtlicher Unternehmen und Gewerbetreibenden gegenüber dem Gemeinderat und initiiert Beteiligungsformen für örtliche Unternehmen.
3. Sie regen eine Vernetzung und Koordination örtlicher Betriebe an.
4. Sie tragen somit zu einer Weiterentwicklung der Infrastruktur für örtliche Unternehmen bei.
5. Sie unterstützen und fördern den Gewerbestandort Veitsbronn sowie den Ausbau von örtlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen.
6. Sie regen grundsätzliche Überlegungen zur Wirtschaftsförderung an.
7. Sie arbeiten dabei vertrauensvoll mit den Mitgliedern der Ausschüsse zusammen.



8. Sie fördern die Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Informationen über wichtige Belange für Unternehmen, z.B. auf der Homepage oder durch Informationsschriften.
 9. Sie fördern zusammen mit den Beauftragten für Kinder, Jugend und Familie die Entwicklung und Unterstützung von Aktivitäten, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern
- (6) ¹Die 2 Sportbeauftragten sind für die Pflege und Intensivierung des Austauschs zwischen Sportvereinen, Gemeinderat und Verwaltung zuständig. ²Sie stehen als Ansprechpartner für Sporttreibende, Vereine und Organisationen zur Verfügung. ³Sie sollen Anregungen für eine Stärkung der Sportlandschaft in unserer Gemeinde geben. ⁴Des Weiteren beraten Sie den Bürgermeister und die Verwaltung in allen Belangen des Radverkehrs und können im Bedarfsfall diesbezüglich eigene Vorschläge an die Verwaltung herantragen. ⁵Sie kümmern sich um die Themen Radwege und sicheres Radfahren im Ort. ⁶Sie nehmen auch an Besprechungen für Radbeauftragte teil.

2 Sportbeauftragte

B. Der Geschäftsgang

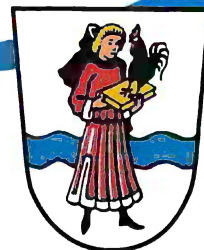
I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeangehörigen (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem zuständigen Organ (Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss) vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.
- (3) Sollten nach einem gefassten Gemeinderatsbeschluss im Zuge der weiteren Abstimmung Änderungen erforderlich werden, die den Sinn und Zweck sowie die Intention des Vertrages, der Satzung und des Beschlusses nicht verändern, bleiben diese zulässig und können entsprechend angepasst werden, ohne dass ein weiterer Beschluss nötig ist.

Entscheidungen
über Beschwerden

Redaktionelle
Änderungen nach
Beschlüssen



§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. **Sitzungszwang**
- (2) ¹Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). **Beschlussfähigkeit**
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO). **Beschlussfähigkeit nach Boykott**

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). **Grundsatz der Öffentlichkeit**
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. **Zugänglicher Sitzungsraum**
³Die Sitzung wird von der Verwaltung auch durch eine Tonaufnahme mitprotokolliert, diese dient lediglich zur Erstellung einer korrekten Niederschrift. Weitere Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig (informationelles Selbstbestimmungsrecht, Art. 1, 2 GG). **Ton-, Bildaufnahmen**
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO). **Störende Zuhörer**

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt: **Regelvermutung**
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis



unterliegen,

4. Vergaben.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht-öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

Hinzuziehung von
Experten

³Unabhängig von der oben genannten. „Regelvermutung“ ist die Frage der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit bei jedem Tagesordnungspunkt auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO zu prüfen.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz⁶ verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Bekanntgabe nicht-
öffentlicher
Beschlüsse

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Die Erste Bürgermeister beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ansonsten beruft der Erste Bürgermeister den Gemeinderat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert.

Einberufung nach
Beginn der Wahlzeit

Einberufung nach
Geschäftsfall

³Der Erste Bürgermeister hat den Gemeinderat auch dann einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder (also 5) schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

Einberufung auf Antrag
eines Viertels der
Gemeinderatsmitglieder

⁴In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattzufinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO).

- (2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag. ³In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden, weil die Bestimmung des Sitzungstages, die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Sitzung in die originäre Zuständigkeit des

Empfehlungen zu
Sitzungsort, -tag sowie
Beginn der Sitzungen



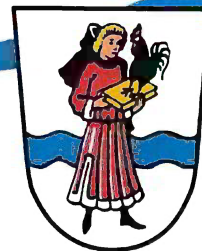
ersten Bürgermeisters in seine Funktion als Vorsitzender des Gemeinderates (Art. 36 GO) fallen.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern (Sachanträge, vgl. §26) setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich sind sie in jedem Fall innerhalb von drei Monaten dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. ⁴Ein materielles Verwerfungsrecht steht dem Ersten Bürgermeister nicht zu. ⁵Er muss den Antrag auch dann auf die Tagesordnung setzen, wenn er ihn inhaltlich für rechtswidrig hält.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Zusätzlich ist die Tagesordnung im Bürgerinformationssystem (BIS) der Gemeinde zu veröffentlichen. ³Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Sachanträge
- Anspruch auf konkrete Tagesordnungspunkte
- Ortsübliche Bekanntmachung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
- Tagesordnung an die örtliche Presse

§ 25 Form und Frist der Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und
- Elektronische Form der Ladung
- Ergänzung der Ladung
- auch schriftliche Form möglich



Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Zugang bei
elektronischer
Ladung

- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die nicht datenschutzwürdigen Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. Datenschutzwürdige Unterlagen (Grundstücks-, Personal-, und Steuerangelegenheiten) werden den Ratsmitgliedern in der Sitzung via Beamer bzw. bei komplexeren Sachverhalten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Sitzungsunterlagen

- (4) ¹Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten nichtöffentlichen Unterlagen nicht weitergeben oder auf deren Homepage veröffentlichen, unabhängig davon, ob sie digital über das RIS oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden. ²Auf die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Umgang mit
Unterlagen

- (5) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 2 Tage verkürzt werden.
²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Ladungsfrist

Eilfrist

§ 26 Antragsrechte

- (1) ¹Sachanträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister schriftlich oder elektronisch einzureichen. ²Sie sind ausreichend zu begründen.

Sachantrag
Form, Frist

³Soweit ein Sachantrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

Deckungsvorschlag

⁴Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln.

Datenschutz

⁵Über den Sachstand der in der laufenden Amtsperiode beschlossenen Sachanträge aus der Mitte des Gremiums ist halbjährlich in Form eines stichpunktartigen Statusberichts zu informieren.

Sachstand
Sachanträge

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge können nachträglich in die Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn

Behandlung
verspäteter
Sachanträge

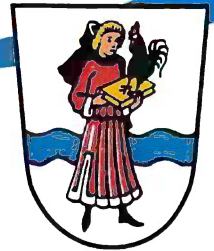


1. die Angelegenheit dringlich ist oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung betreffen den Verlauf der Sitzung. **Anträge zur Geschäftsordnung**
²Sie können mündlich jederzeit während der Sitzung gestellt werden.
³Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt.
⁴Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören zum Beispiel:
1. Verschiebung der Tagesordnungspunkte **Beispiele**
 2. Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 3. Unterbrechung einer Sitzung
 4. namentliche Abstimmung
 5. Überweisung (zurück) an einen Ausschuss
 6. Schluss der Debatte
 7. Beschränkung der Redezeit
 8. Aufnahme einer Protokollerklärung
 9. Nichtbefassungsanträge
 10. Zurückziehung eines Antrags **Antrag eines Ordnungsgeldes**
Einfache Sachanträge
- ⁵Auch Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge (z.B. Änderungsanträge zur Beschlussfassung) können ebenfalls während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (Art. 47 GO) fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. **Eröffnung der Sitzung**
- (2) ¹Die Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden den Gemeinderatsmitgliedern vor der nächsten Sitzung elektronisch durch Einstellung in das RIS zur Verfügung gestellt. **Genehmigung der Sitzungsniederschriften**
²Lediglich die Bestandteile der Niederschriften mit den Tagesordnungspunkten Personal- und



Grundstücksangelegenheiten, sowie Angelegenheiten die dem Sozial und Steuergeheimnis unterliegen werden den Gemeinderatsmitgliedern während der Sitzung in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt.

³Sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gelten die vorgelegten Niederschriften gem. Art. 54 Abs. 2 GO als vom Gemeinderat genehmigt.

Konkludent

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss nach einem voraus gehenden Antrag zur Geschäftsordnung geändert werden.

Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

(2) ¹Die der Sitzungsladung zugrunde gelegte Tagesordnung wird vom Gemeinderat gebilligt, wenn und soweit er nicht anders entscheidet. ²Dies betrifft die Platzierung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil und auch die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

Billigung des Vorschlages des Ersten Bürgermeisters

³Soll ein im öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehener Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

Verschiebung in den nichtöffentlichen Teil

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche oder digitale Vorlagen verwiesen werden. ³In diesem Fall ist bei öffentlichen Tagesordnungspunkten darauf zu achten, dass die Zuhörer über den Kern der Angelegenheit informiert werden, damit der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt ist.

Berichterstattung

(4) ¹Soweit erforderlich, kann der Vorsitzende zu den Tagesordnungspunkten Sachverständige und sonstige sachkundige Personen hinzuziehen, die zu den gewünschten Themen gutachtlich gehört werden. ²Die Hinzuziehung eines Sachverständigen kann auch der Gemeinderat durch Beschluss anordnen.

Sachverständige

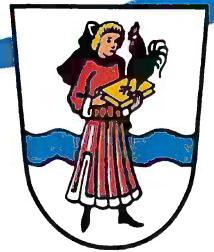
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderates, die nach den Umständen annehmen müssen, zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen zu sein, haben dies unverzüglich nach dem Erhalt der Ladung, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden

Persönliche Beteiligung

Pflicht zur Mitteilung



mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte einer persönlichen Beteiligung während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

Platz oder Raum verlassen

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Zuhörenden darf das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden. ⁵Der Vorsitzende kann ihnen mit Zustimmung des Gemeinderates das Wort erteilen, wenn es der Entscheidungsfindung dient.

Vorsitzender erteilt Wort

- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

Redebeiträge der Gemeinderatsmitglieder

- (5) ¹Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

Anträge in der Sitzung zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§26 Abs. 3),
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung in der Sache selbst findet nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen bzw. wenn ein Antrag auf Beendigung der Debatte befürwortend beschlossen wurde, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

Beendigung der Beratung

- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

Ordnungsruf des Vorsitzenden und Wortentzug

- (8) ¹Gegen Mitglieder des Gemeinderates, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 EUR, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

Ordnungsgeld

- (9) ¹Mitglieder des Gemeinderates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates von der weiteren Sitzung ausschließen (Art. 53

Verweis aus dem Sitzungssaal



Abs. 1 Satz 3 GO). ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist, sollte die Unterbrechung vor 24:00 Uhr erfolgt sein, am nächsten Tag fortzuführen. ³Sollte die Sitzung nach 24:00 Uhr unterbrochen worden sein, ist sie am selben Tag fortzuführen. ⁴In beiden Fällen bedarf es keiner neuerlichen Einladung. ⁵Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁶Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. ⁷Abwesende Mitglieder sind über die Fortführung der Sitzung zu informieren.
- Sitzungsunterbrechung

§ 30 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich vor jeder Abstimmung, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- Schluss der Beratung
- (2) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- Abstimmungsreihenfolge
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- Vorlesen des Beschlusstextes
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben
- Offene Abstimmung



gefasst. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ³Anträge sind grundsätzlich positiv zu formulieren.

Mehrheit der Abstimmenden

⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

Stimmengleichheit

⁵Grundsätzlich darf sich kein Mitglied des Gemeinderates der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). ⁶Gegen Mitglieder, die sich rechtswidriger Weise der Stimme enthalten, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 250 EUR im Einzelfall beschließen.

Verbot der Stimmenthaltung

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Abstimmungsergebnis

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Wiederholte Abstimmung in derselben Sache

(8) ¹Der Gemeinderat kann einen Beschluss bis zu seinem Vollzug (Art. 36 GO) wieder aufheben. ²Nach dem Vollzug ist eine Aufhebung grundsätzlich nicht zulässig, wenn der Vollzug ein Rechtsakt mit Außenwirkung ist. ³Der Aufhebung des Rechtsaktes muss ein Beschluss vorausgehen.

Aufhebung von Beschlüssen, Rückgängigmachung von Rechtsakten

⁴Die Aufhebung des Rechtsaktes selbst bestimmt sich nach besonderen Rechtsvorschriften.

§ 31 Wahlen

(1) ¹Für Entscheidungen des Gemeinderates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden (vgl. Art. 35, 40 GO), gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. ³Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass der Wähler dem Kandidaten seine Stimme

Geheim mit Stimmzettel



durch ein Kreuz neben dem Namen des Kandidaten geben kann.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. ⁷Zum Losentscheid vgl. § 91 GLKrWO.
- Wahlergebnis
- Stichwahl(en)
Losentscheid

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete die Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden die Anfragen im Nachgang beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzung soll in der Regel spätestens um 22:30 Uhr beendet sein.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderates bei einer Beschlussfassung
- Inhalt der Sitzungsniederschrift



abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.

²Der Grund der Abwesenheit ist nicht zu protokollieren.

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

⁶Die Niederschrift besteht grds. aus behandeltem Gegenstand (inklusive Sachvortrag), Beschluss und Abstimmungsergebnis.

Namentliche
Abstimmung auf
Antrag

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

Genehmigung

- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

Einsichtsrecht der
Bürger und Forensen

Bayerische Kostengesetz
i.V.m. der Kostensatzung
mit kommunalem
Kostenverzeichnis (Tarif-Nr.
060 im amtlichen Muster
des StMI, BayMBI. 2025 Nr.
118) der Gemeinde

- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

Unbeschränktes
Einsichtsrecht der
Gemeinderates-
mitglieder

- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sitzungsnieder-
schriften
im Ratsinformati-
ons-
system

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

- (5) ¹Alle Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, Prüfungsberichte einzusehen (Art. 102 Abs. 4 GO). ²Dieses Recht betrifft die Prüfungsberichte über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung und über die Abschlussprüfung des Eigenbetriebs. ³Abschriften werden nicht erteilt.

Einsichtsrecht in frühere
Niederschriften



V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat gelten sinngemäß.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse nebst Tagesordnung nachrichtlich. **Ladungen erhalten auch Nichtmitglieder**
- (3) Mitglieder des Gemeinderates können an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören. **Umfassendes Teilnahmerecht der Nichtmitglieder**
- (4) ¹Die Gemeinderatsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, haben kein Rederecht. ²Wenn es der Entscheidungsfindung dient, kann ihnen der Ausschuss das Rederecht erteilen. **Kein Rederecht der Nichtmitglieder**
- (5) ¹Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, hat es das Recht, seinen Antrag mündlich zu begründen. ²Das Begründungsrecht bezieht sich auf die öffentlichen und auf die nichtöffentlichen Sitzungen. **Antragsbegründungsrecht der Nichtmitglieder**

VI. Bekanntmachungen

§ 37 Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Veitsbronner Gemeindeblattes amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmung

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

- ¹Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.
- ²Die Vorschriften der GO, anderer Gesetze und Verordnungen gehen der vorliegenden Geschäftsordnung vor. Etwaige Änderungen in vorrangigen Rechtsvorschriften sind vorrangig.



§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderates ist steht das Exemplar der Geschäftsordnung im RIS zur Verfügung. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Veitsbronn, den 12.06.2026

Gemeinde Veitsbronn



Marco Kistner
1. Bürgermeister